

DEUTSCHE SCHULE TAIPEI

ELTERNBEIRATSVERORDNUNG

- 1. Elternschaft und Klassenelternbeiräte**
- 2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternbeirates**
- 3. Wahlvorschriften**
- 4. Gesamtelternbeirat**
- 5. Aufgaben des Gesamtelternbeirates**
- 6. Sitzungen des Gesamtelternbeirates**
- 7. Amtsdauer der Elternbeiräte**
- 8. Zusammenarbeit mit dem Schulvorstand und dem Schulleiter**
- 9. Abgrenzung**
- 10. Änderung**

Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Taipei

1. Elternschaft und Klassenelternbeiräte

1.1 Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse, einschließlich der Erziehungsberechtigten der Kinder des Kindergartens und der Vorschule, bilden die Klassenelternschaft.

1.2 Sie wählen aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und einen zweiten als seinen Stellvertreter.

1.3 An den Versammlungen der Klassenelternschaft (Elternabend) nehmen die Klassenlehrer und die anderen Lehrer der Klasse teil. Der Schulleiter oder sein Vertreter können teilnehmen.

1.4 Sitzungen der Klassenelternschaft werden im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer vom Klassenelternbeirat, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Klassenelternschaft, des Schulleiters oder des Klassenlehrers muß binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

1.5 Die Einladungen müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten.

1.6 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternbeirates

2.1 In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert werden. Sie kann über den Klassenelternbeirat Vorschläge an den Klassenlehrer, den Schulleiter, den Gesamtelternbeirat und den Vorstand des Schulvereins leiten.

2.2 Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Klassenelternbeirat insbesondere:

2.2.1 die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,

2.2.2 Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule oder an den Gesamtelternbeirat weiterzuleiten,

2.2.3 das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern,

2.2.4 an der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken, z. B. Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten, Gestaltung der Klassenzimmer, Klassenfahrten, usw.,

2.2.5 bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse berühren, mitzuwirken.

2.3 Der Klassenlehrer oder der Schulleiter unterrichtet den Klassenelternbeirat rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind. Der Klassenelternbeirat hat der Klassenelternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

3. Wahlvorschriften

3.1 Die Klassenelternschaft wählt innerhalb von 4 Wochen nach Schulbeginn aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und einen zweiten als seinen Stellvertreter. Zur Leitung der Wahl bestimmt die Klassenelternschaft einen Wahlleiter aus ihrer Mitte. Lehrer der Schule und Mitglieder des Schulvorstandes können nicht als Klassenelternbeiräte oder deren Stellvertreter gewählt werden. Genannte Einschränkung ist ebenfalls bei Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes zu beachten.

3.2 Versammlungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet.

3.3 Die Wahl erfolgt schriftlich.

3.4 Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.

3.5 Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.

3.6 Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekanntgegeben.

3.7 Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl an seinen Platz.

4. Gesamtelternbeirat

4.1 Die Klassenelternbeiräte und deren Stellvertreter bilden den Gesamtelternbeirat.

4.2 Der Gesamtelternbeirat wählt:
einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen stellvertretenden Schriftführer.

4.3 Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirates des vergangenen Jahres oder sein Stellvertreter oder, bei ihrer Verhinderung, der Klassenelternbeirat der obersten Klasse, beruft die erste Sitzung der gewählten Klassenelternbeiräte zur Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Schriftführer innerhalb von sechs Wochen nach Schulbeginn ein. Zur Leitung der Wahl bestimmt der Gesamtelternbeirat einen Wahlleiter aus seiner Mitte.

4.4 Mit der Einladung zur ersten Sitzung wird den Mitgliedern des Gesamtelternbeirates je ein Exemplar der Ordnung für die Elternmitwirkung an der DEUTSCHEN SCHULE TAIPEI und der Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirates übersandt.

4.5 Der Vorsitzende vertritt den Gesamtelternbeirat gegenüber dem Vorstand des Schulvereins und dem Schulleiter nach Maßgabe der Beschlüsse und Aufträge des Gesamtelternbeirates.

5. Aufgaben des Gesamtelternbeirates

5.1 Der Gesamtelternbeirat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und das Erziehungsrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung wahrnehmen.

5.2 Der Gesamtelternbeirat kann zu Fragen, die die Schule betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, insbesondere bei:

5.2.1 der Aufstellung oder Änderung der Schulordnung,

5.2.2 der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes,

5.2.3 der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule,

5.2.4 der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Büchern für die Hand der Schüler,

5.2.5 Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,

5.2.6 Veranstaltungen der Schule (z. B. Basar, Schulfeste und deren Erträge).

5.3 Der Gesamtelternbeirat wird rechtzeitig informiert bei:

5.3.1 einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken,

5.3.2 einer Verlegung der Unterrichtszeit,

5.3.3 der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.

5.4 Der Schulvereinsvorstand und der Schulleiter erteilen dem Gesamtelternbeirat die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.

6. Sitzungen des Gesamtelternbeirates

6.1 Der Gesamtelternbeirat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, der Vorstand des Schulvereins oder der Schulleiter es verlangen.

6.2 Der Gesamtelternbeirat berät die ihm von der Schul- oder der Elternseite unterbreiteten Fragen selbständig, wobei er Vertreter des Schulvereinsvorstandes, den Schulleiter oder seinen Stellvertreter, Eltern- oder Schülervertreter beratend hinzubitten kann. Je nach Bedarf holt er über die Klassenelternbeiräte zusätzliche Informationen oder Meinungen ein.

6.3 Der Gesamtelternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Amtsdauer der Elternbeiräte

7.1 Die Amtsdauer der Klassenelternbeiräte gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.

7.2 Die Amtsdauer des Gesamtelternbeirates gilt entsprechend.

7.3 Eine Neuwahl eines Klassenelternbeirates oder des Vorsitzenden des Gesamtelternbeirates oder ihrer Stellvertreter muß erfolgen, wenn sie während ihrer Amtszeit ausscheiden.

7.4 Ein ausgeschiedener Klassenelternbeirat scheidet automatisch auch aus dem Gesamtelternbeirat aus.

8. Zusammenarbeit mit dem Schulvorstand und dem Schulleiter

8.1 Der Schulvorstand und der Schulleiter können Fragen und Aufgaben, die die Schule als Ganzes betreffen, an den Gesamtelternbeirat herantragen.

8.2 Der Gesamtelternbeirat beteiligt sich insbesondere bei der Planung und Durchführung von: Schulfesten (Basar), Projektwochen, Wandertagen und Aufsichtsaufgaben usw.

8.3 Der Gesamtelternbeirat unterrichtet den Schulvorstand und den Schulleiter über seine Aktivitäten.


9. Abgrenzung


Die Befugnisse des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Taipei und der Schulleitung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

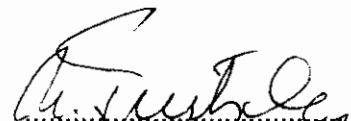
10. Änderung

Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtelternbeirates geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Taipei.

Die vorstehende Elternbeiratsverordnung wurde am 15. Febr. 95 durch den Gesamtelternbeirat beraten und durch Beschluß des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Taipei in Kraft gesetzt.


.....
Schulleiter
(RL Michael Lagler)


.....
1. Vorsitzende
(Dr. Mück)


.....
2. Vorsitzende
(Manfred Purtscher)